

5.2 Der Arzt als Beschuldiger – ein Verhaltensknigge für das Ermittlungsverfahren

Wenn man als Arzt erfährt, dass man Beschuldiger in einem Strafverfahren ist, löst dies bei Betroffenen regelmäßig den Impuls aus, sofort etwas zu tun, um die Angelegenheit schnell zu klären. Dies führt dann in vielen Fällen dazu, dass der Arzt meint, durch möglichst umfangreiche Angaben zum Sachverhalt Polizei und Staatsanwaltschaft von seiner Unschuld zu überzeugen.

Erreicht wird damit oftmals aber das Gegenteil. Die in Unkenntnis der übrigen Ermittlungsergebnisse abgegebenen Erklärungen werden (oftmals unbewusst) durch die Ermittlungsbeamten an ein den Arzt belastendes Ermittlungsergebnis angepasst. Die Einlassung des Arztes wird dann oft als verdecktes Geständnis bewertet, ohne dass der Beschuldigte darauf im weiteren Verfahren Einfluss nehmen kann.

Daraus resultiert die wichtigste Regel für den betroffenen Arzt:



Keine Angaben zum Tatvorwurf gegenüber Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und/oder Dritten ohne anwaltlichen Beistand und ohne Akteneinsicht machen!

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass diese Regel auch gegenüber Freunden, Kollegen, berufsrechtlichen Institutionen wie Ärztekammer und kassenärztlicher Vereinigung eingehalten werden muss. Auch Rechtsschutzversicherer müssen zu diesem Zeitpunkt – dem Anfang des Ermittlungsverfahrens – lediglich den Vorwurf wissen, um über ihre Eintrittspflicht befinden zu können. Zur Sache selbst sollte sich der Arzt auch nicht gegenüber seinem Arbeitgeber einlassen, solange er nicht über seinen Anwalt Akteneinsicht erhalten hat. Letzteres ist oftmals schwierig durchzusetzen und bedarf auch an dieser Stelle anwaltlicher Hilfe.

Aus dieser wichtigsten Verhaltensregel folgt dann auch zwangsläufig die zweite Empfehlung für den Arzt im Strafverfahren:



Frühestmöglich einen Verteidiger mit der Vertretung beauftragen!

Wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergeben dürfte, ist eine Beauftragung eines Strafverteidigers nach Eingang der Anklageschrift oftmals viel zu spät, um in der Sache noch das für den Arzt bestmögli-

che Ergebnis zu erzielen. Sowohl Staatsanwalt als auch im Zweifel das Gericht haben sich zu diesem Zeitpunkt bereits ein Vorurteil gebildet, gegen das oftmals nur mit großen Mühen und erheblichem Aufwand angegangen werden kann. Diese Schwierigkeiten erspart sich der Arzt, wenn er bereits unmittelbar nach Kenntnis seines Beschuldigtenstatus einen Verteidiger beauftragt, durch diesen Akteneinsicht nehmen lässt und noch im Ermittlungsverfahren mit Hilfe seines Verteidigers eine entsprechende Stellungnahme abgibt.

Der oben beschriebene Impuls, etwas zu tun, führt bei vielen Ärzten auch dazu, dass sie unmittelbar nach Kenntnis des gegen sie geführten Verfahrens damit beginnen, Beweismittel zu ihren Gunsten zu erschaffen beziehungsweise zu verändern. Dies geschieht oftmals in der irrigen Auffassung, damit lediglich der Aufklärung des Tatvorwurfs zu dienen und hat oftmals für den Arzt katastrophale Folgen. Daher gilt:

Keinesfalls **Beweismittel** unterdrücken, manipulieren und/oder in sonstiger Weise beeinflussen!



Beispiel

Der niedergelassene Allgemeinarzt Doktor Redlich wird durch ein Anhörungsschreiben der Polizei darüber informiert, dass ihm der Vorwurf der fahrlässigen Tötung zu Lasten seiner ehemaligen Patientin Karla Kudlich, die ein Jahr zuvor tot ihrer Wohnung aufgefunden wurde, vorgeworfen wird.

Die Tochter der Verstorbenen wirft Doktor Redlich vor, ein lebensnotwendiges Medikament, das ihre Mutter täglich intravenös bekommen musste, an mehreren Tagen nicht appliziert und damit den Tod verursacht zu haben.

Der von der Staatsanwaltschaft beauftragte medizinische Gutachter kann nicht ausschließen, dass der Tod durch die unterlassene Gabe des Medikaments ausgelöst worden sein könnte. Doktor Redlich stellt nach Kenntnis des Vorwurfes mit Erschrecken fest, dass in der Krankenakte Kudlich tatsächlich an mehreren Tagen nicht dokumentiert ist, dass er der Patientin das Mittel verabreicht hat. Er ist sich aber sicher, täglich die Patientin aufgesucht zu haben und an keinem Tag versäumt zu haben, das Medikament zu spritzen. Um den vermeintlichen Dokumentationsmangel zu beheben, trägt Doktor Redlich nachträglich in den betreffenden Tagen ein, das Mittel appliziert zu haben, bevor dann die Krankenakte im weiteren Verlauf des Verfahrens (erwartungsgemäß) von der Polizei sichergestellt wird.

Die Staatsanwaltschaft, die aufgrund von Auffälligkeiten in der Krankenakte misstrauisch geworden ist, beauftragt einen Gutachter, der feststellt, dass einzelne Eintragungen erst im Nachhinein und ein Jahr nach dem Tod der Patientin erfolgt sind. Damit steht für die Staatsanwaltschaft fest, dass Doktor Redlich es tatsächlich versäumt hat, die Verstorbene fachgerecht zu behandeln. Sie erhebt Anklage.

Als Arzt kann man sich aber auch auf andere Art und Weise selbst ein Bein stellen, wenn man Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren ist. Sehr beliebt ist dabei auch, den Anzeigenden seinerseits mit einer oder mehreren Gegenanzeigen zu überziehen. Solche Strafanzeigen werden oftmals wegen des Vorwurfs der Verleumdung, falschen Verdächtigung oder Beleidigung geführt. Im Ergebnis führen solche Gegenanzeigen für den betroffenen Arzt nicht zu dem erhofften Entlastungseffekt, sondern werden im Gegenteil oft als Indiz für ein schlechtes Gewissen des Arztes gewertet. Dies bedeutet natürlich nicht, dass bei vorsätzlich erhobenen falschen Beschuldigungen nicht reagiert werden sollte. Es empfiehlt sich aber in jedem Fall, rechtliche Schritte erst dann einzuleiten, wenn das gegen einen selbst geführte Strafverfahren beendet ist. Also gilt:



Während des Strafverfahrens werden keine „Gegenstrafanzeigen“ gestellt!

Aber auch die frühzeitige Beauftragung eines Anwalts ist keine 100-prozentige Garantie dafür, sich im Strafverfahren stets richtig zu verhalten. Dies gilt insbesondere, wenn nicht ein Strafverteidiger beauftragt wird, sondern ein Anwalt, der sowieso gerade zur Hand ist, weil er beispielsweise den Arzt medizinrechtlich betreut und oder die Scheidung des Arztes erfolgreich abgewickelt hat.

Im schlimmsten Fall wird der zu beauftragende Anwalt mehr oder weniger zufällig ausgewählt, vielleicht nur deswegen, weil er seine Kanzlei im selben Gebäude hat wie die betroffene Arztpraxis. Eine solche Beauftragung „ins Blaue hinein“ erweist sich im weiteren Verlauf des Verfahrens oftmals als problematisch.

Es ist schwer zu entscheiden, was für den betroffenen Arzt schlimmer ist: keinen Verteidiger zu haben oder durch einen schlechten Anwalt vertreten zu werden, der keine strafrechtliche Erfahrung hat.

Anwälte sind in aller Regel ebenso wie Ärzte auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert und weisen in aller Regel darauf auch ausdrücklich hin. Ebenso wie Patienten geraten werden sollte, ihre Blinddarmope-

ration nicht vom Hausarzt, sondern vom Chirurgen durchführen zu lassen, sollten sich Ärzte im Strafverfahren von einem Anwalt verteidigen lassen, der sich (auch) auf das Strafrecht spezialisiert hat.

Wie bereits in *Kapitel „Arzt sucht Anwalt“* angedeutet, sollte der vom Arzt mandatierte Strafverteidiger im besten Fall bereits vor einem möglichen Strafverfahren feststehen. Dabei kann es sich für den Arzt durchaus empfehlen, bei mehreren in Betracht kommenden Verteidigern unverbindliche Beratungstermine zu vereinbaren, nach denen dann durch den Arzt entschieden werden kann, welcher der Verteidiger in einem Strafverfahren am besten zu ihm passt. Ein solches „Schaulaufen“ kann zwar mit Kosten verbunden sein – da auch eine unverbindliche anwaltliche Beratung in Rechnung gestellt werden kann – diese Ausgaben erweisen sich aber im Fall des Falles oftmals als gut angelegtes Geld.

Gerade größere Arztpraxen und MVZ werden im Zivil- und Sozialrecht oftmals von überörtlich tätigen Kanzleien beraten, in denen auch ein oder mehrere strafrechtlich versierte Anwälte tätig sind. In solchen Konstellationen scheint es sich im strafrechtlichen Ernstfall anzubieten, diese Anwälte zu mandatieren und damit die rechtliche Vertretung der Praxis bzw. des MVZ weiterhin aus einer Hand zu bekommen.

Auch dies kann sich im weiteren Verfahren schnell als Problem erweisen. Wird beispielsweise dem Arzt als Gesellschafter eines MVZ ein bandenmäßiger Abrechnungsbetrug (§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StGB) vorgeworfen, so können auch die das MVZ in Abrechnungsfragen beratenden Anwälte der „Hauskanzlei“ schnell als mögliche Beteiligte zu Beschuldigten gemacht werden. Der Verteidiger des Arztes aus dieser Kanzlei stünde nunmehr im Zweifel vor der Entscheidung, entweder die eigenen Kollegen

„Mein Mandant hat sich bei der Abrechnung auf den anwaltlichen Rat verlassen“

oder seinen Mandanten

„Mein Mandant hat so abgerechnet, obwohl ihm die Anwälte meiner Kanzlei zu einer anderen Art der Abrechnung geraten haben“

zu belasten. Lesen Sie weiter im Buch [Medizinstrafrecht](#) ...



Hier finden Sie weitere [Leseproben!](#)

[Medizinstrafrecht - was Ärzte wissen müssen](#)

2022, Softcover, 194 Seiten
 ecomed MEDIZIN, ecomed-Storck GmbH
 Preis: EUR 39,99
 ISBN 978-3-609-10670-0